

v. Bustell

1771



Z.

47

505

He





23,

47

# Kurze Anzeige

wie, und auf was Art

des

Kayserl. und Reichs Cammergerichts Advokat

Dr. von Bostell

ein

# RELATORIUM

über den

## Cammergerichts Proceß

zu geben,

willens ist.



Weslar 1771.



No 1775

Nur die Rechte

der Wissenschaft

ist

das Recht der Wissenschaft

Dr. von Hoffmann

ein

REPERTORIUM

der

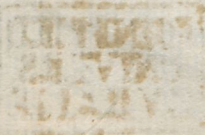
Rechtswissenschaften

in

Leipzig



Verlag von







§. 1.

**I**ch habe mich entschlossen vom 14. Jenner dieses 1771. Jahres an, bis auf den zoten Merz, in der Stunde von XI. bis XII. alle Tage, ein Relatorium blos in Rücksicht auf den Cammergerichts Proceß zu lesen.

Diese Uebungen im Referiren waren zwar anfänglich nur blos für diejenige Herrn Zuhörer bestimmt, welche dermalen das privatissimum und das publicum Collegium bey mir besuchen. Doch, der Gedanke auch Andern dadurch zu dienen, und die Erfahrung, daß mit mehreren Personen der Endzweck bey einem Relatorio Camerali viel besser erreicht wird, als wenn weniger in dieser Absicht zusammen kommen, diese Rücksichten haben gemacht, daß ich diese Vorlesungen gemeinlich eingerichtet habe, so daß auch Fremde, welche das Collegium Camerale bey mir nicht gehöret haben, davon profitieren können.

In folgenden Absätzen lege ich also den Plan vor, wornach das Relatorium eingerichtet werden soll.

§. 2.

Zuerst kommt dabey die Verfassung des hohen Directorial-Amtes, die Materie vom Distribuiren der Akten, vom Bestellen der Re- und Correferenten, vom Einrichten, Abjungiren und Combiniren der Senate etc. und überhaupt alles dasjenige in Betrachtung, was in das Directorial-Geschäfte einen Einfluß haben kann.



§. 3.

Weil überhaupt alle in diesem Collegio vorkommende Materien, zugleich practisch vorgestellt werden sollen, so geschieht solches auch in Ansehung derer so eben erwehnten Haupt-Branchen des hohen Directorial-Amts. (S. 2.)

Die Herrn Zuhörer vertreten die Stellen derer Herrn Assessoren, und werden nach denen Vorschriften der Cammergerichts Ordnung in besondere Senate getheilet; und das Distribuiren derer Extrajudicial-Stücke und Judicial-Akten, wird ebenfalls nach der gewöhnlichen Art und Weise vorgenommen.

Ferner wird auch das Combiniren und Abjungiren derer Senate bey verschiedenen Vorfällen practisch gezeigt; und das in das Directorial-Amte einschlagende Verfertigen derer Concluserum, wird wechselseits von einem derer Herrn Zuhörer besorgt, um selbige auch zu dieser Art von Geschäften anzugewöhnen.

§. 4.

Die zweyte bey diesem Reclatorio vorkommende Haupt-Rücksicht betrifft die Verfertigung und Ablegung derer Relationen selbst.

Dieses Geschäfte zerfällt so, wie überhaupt der ganze Cammergerichts Proceß, in zwey Theile.

Erstlich kommt das Referiren im Extrajudicial- und sodann auch das Referiren im Judicial-Proceß in Betrachtung.

Auf das erstere wird der größte Theil von diesem Collegio verwendet werden. Der Extrajudicial-Proceß weicht am meisten von dem processu juris communis ab, und verdient also aus diesem Betrachte eine Haupt-Rücksicht vor dem, der gemeinen Praxi mehr ähnlichen Judicial-Verfahren.

Ferner findet der Lehrer, bey dem Referiren aus Extrajudicial-Sachen, die schönste Gelegenheit, die Haupt-Materie des Cammergerichts-Processes, nemlich den intricaten Jurisdictionen-Punct practisch zu erläutern, und dessen schwere Application in factis zu zeigen.

§. 5.



## §. 5.

Beym Referiren im Extrajudicial-Proceß, werden also überhaupt die Grundsätze von Extrajudicial Relationen und von denen dabey abzugebenden Votis vorgetragen, und sodann auch von denen Hauptvorfallenheiten im Extrajudicial-Proceß Stücke zum Referiren ausgetheilet.

Die Citations- Mandats- Appellations- und Nullitäts-Processe werden zur Hauptrücksicht genommen.

Auch kommen Promotorial- und sonstige Gesuche wegen verzögerter oder verweigerter Justiz, wie nicht weniger auch ein Fall vom Ordinations-Proceß vor.

Ferner gebe ich Fälle, wo auf vermischte Petita zu decretiren ist; und an einem oder dem andern Fall zeige ich auch den dormalen so gewöhnlichen Gerichts-Proceß.

Die Materie von Vorbescheiden, das Decretiren in einer Appellations-Sache, wo zugleich eine Suppliche pro documento denegatorum processuum eingegeben worden, so wie auch das Verfahren auf Ulteriores Supplicationes oder veränderte Petita, und auch auf Restitutions-Gesuche in casu desertionis und dergleichen, wie nicht weniger das Extrajudicial-Decretiren während dem Lauf einer Judicial-Sache, alle diese im Extrajudicial-Proceß besonders zu merken; de Vorfallenheiten, sollen sich in diesem Collegio durch würckliche Fälle bekannnt gemacht werden.

Überhaupt richte ich aber beym Aussuchen derer hier auszutheilenden Extrajudicial-Fälle, meine Haupt-Rücksicht auf solche, wobey der Jurisdiction-Punct besonders erläutert werden kann.

## §. 6.

Das Referiren dieser Fälle, (§. 5.) wird auf die gewöhnliche Art vorgenommen. Die Relationes und Vota werden theils schriftlich theils mündlich ad Protocollum gegeben, welches umwechselnd von denen Herrn Auditoren, um sich auch hierinnen zu üben, geführt wird.

Und



Und was das aus der Relation, und denen verschiedenen *Votis* zu formirende *Conclusum*, wie nicht weniger das *Adjungiren* bey *paribus*, und die sonstige bey dem *Extrajudicial* = *Referiren* entstehende Haupt = *Vorfälle* betrifft, so werden selbige ebenfalls nach der gewöhnlichen Art und nach der obigen Anzeige (§. 3.) tractiret.

Überhaupt nehme ich während dem *Referiren* einzel *Extrajudicial* = *Fälle* Gelegenheit, practische Anmerkungen besonders über die *Jurisdiction* = *Materie* mit einzustreuen, welche bey dem Vortrag einzel *Fälle* mehr Eindruck machen, als wenn solche in der Ordnung eines systemathischen Vortrags vorkommen.

§. 7.

Nach dem *Referiren* im *Extrajudicial* = *Proceß*, werden auch *Relationes* über das *Judicial* = *Verfahren* vorgenommen.

Doch werden wegen der Weitläufigkeit dieser Sachen, und wegen der geringeren Rücksicht, welche die *Judicialia* in Betracht derer *Extrajudicial* = *Sachen* verdienen, (§. 4.) aus diesem Fach nicht so viele Fälle vorkommen, als bey dem *Extrajudicial* = *Verfahren*. (§. 5. 6.)

Wenn hierbey also eine complete *Relation* in einer *Citation* = eine in einer *Appellations* = und etwa deren zwey in *Mandats* = *Sachen* vorgenommen werden, so könnte es für diese Art von *Geschäften* genug seyn.

Überdas werde ich auch noch bey dem *Judicial* = *Verfahren* wegen der vorkommenden Neben = *Puncte Interlocutorias* versertigen lassen; als z. E. ein *Proclama*, eine *Litis contestatorium*, eine *Paritorium simplicem*, eine *Interlocutoriam* in Ansehung des *Beweis* = *Verfahrens*, ein *Mandatum de exequendo* und dergleichen; ferner eine *Urthel* über den *Präventions* = *Punct* beyder höchsten *Reichsgerichte*, wie nicht weniger eine *Desertorium* in *materia Appellationis*.

Und bey diesen *Materien* werde ich sonderlich den Unterscheid und die Art der *Vornahme* derer *Bescheid* = *Risch* = und *Sabbathin* = *Sachen*, zeigen.



§. 8.

In Ansehung aller vorerwehnten Gegenstände, trage ich die Regeln zur Verfertigung einer Cameral-Relation vor, sowohl nach der vor diesem üblich gewesenenen, als nach der neueren Methode. Die Relationes werden hierauf nach der oben angezeigten Art und Weise, (§. 3. 6.) gehörig abgeleget, und in das Judicial-Protokoll eingetragen; Und auch hierbey suche ich hin und wieder, wo es schicklich ist, die einschlagende Materien aus dem Cammergerichts-Proceß zu erläutern. (§. 6. sub fine.)

§. 9.

Und endlich so verdienen die *remedia contra sententias camerales*, auch hier noch einige Rücksicht.

Ich werde also einen Fall in Restitutorio vornehmen, und erstlich über die Zulassung einer Restitution, und sodann auch über die Restitution selbst, definitive referiren lassen.

Was das *Remedium Revisionis* belanget, so soll auch hierüber, in puncto nempe formalium, ein Vortrag aus Akten geschehen.

§. 10.

Läßt es die Zeit zu, so können auch *publica negotia Camerae Imperialis* als z. E. die Verfassung eines gemeinen Bescheides u. d. g. vorgenommen werden.

Ferner könnte man auch einen Versuch machen, eine in die Cammergerichts-Verfassung einschlagende Sache nach der Methode vornehmen zu lassen, wie solches bey einem hohen Visitations-Congress üblich ist, um Anfängern auch von dieser Art Geschäften, einen lebhaften Begriff bezubringen.

§. 11.

Endlich werde ich auch, wie die Kräfte meiner Herrn Zuhörer nach und nach zunehmen, Versuche machen, selbige wechselsweise in einem besondern Zimmer, ganz allein für sich, eine Sache referendo vornehmen, und zu einem Conclaso befördern lassen, um selbige sol-

cherz



hergestalt beherzt zu machen, und so sich selbst überlassen, nach und nach zum Arbeiten ohne Führer anzugewöhnen.

§. 12.

Bei diesem vorstehenden Plan, mögte vielleicht die nemliche Einwendung gemacht werden, welche ich mir bey der im Herbst 1769. herausgegebenen Nachricht von meinem Collegio theoretico practico über den Cammergerichts Proceß vermuthen mußte, daß er nemlich zu weitläufig für die Gränzen eines Collegii seye.

Die in der angeführten Nachricht §. 11. 12. und 13. gemachte Bemerkungen, wie es möglich seye, einen weitläufigen Plan zur Execution zu bringen, schlagen auch hier ein.

Und da ich nunmehr schon zum dritten und vierdtenmahl nach der angezeigten Nachricht, meine theoretisch: practische Vorlesungen über den Cammergerichts: Proceß gebe, so kann ich nicht, allein aus der Erfahrung versichern, sondern mich hierinnen auch auf das Zeugniß meiner bisherigen Herrn Zuhörer berufen, daß es so unmöglich nicht seye, nach einem so weitläufigen Zuschnitt zu arbeiten, wenn man sich nur nicht zu weit in das Detail derer einzelnen Arbeiten einläßt, mehr auf das Formale des Cammergerichts: Proceßes, als auf die Materialia derer vorkommenden Sachen seine Rücksicht nimmt, und endlich auch die Zeit wohl zu economisiren weis.





Ko 1775 a

Ko 1775 a

VD 18

ULB Halle 3  
005 713 102









23  
47

505  
Ka  
P

R I

No 177



zeige

Art

gerichts Advokat

stell

RIUM

Proceß

